

auf Wege, sowie in Brunnen, Gräben, fließende Wasser, Seen, Teiche oder dergl. ist verboten.

- (3) Bei der Auswahl des Platzes und bei dem Begraben sind die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 4 der Anweisung für die unschädliche Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen (Anlage C zu der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1912, betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehschutengesetz, Reg. Bl. S. 293) entsprechend anzuwenden. Eine Einfriedigung des Platzes kann unterbleiben. Die Ortspolizeibehörde hat die Einhaltung dieser Vorschriften in geeigneter Weise zu überwachen.

#### § 4.

- (1) Von jeder nicht zu Schlachtzwecken bewirkten Tötung und von jedem Verenden von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und Tieren des Rindergeschlechts sowie von mehr als 6 Wochen alten Schweinen, Schafen und Ziegen hat der Besitzer spätestens am Tage nach dem Tode des Tieres dem Wafenmeister (§ 12) Anzeige zu erstatten.
- (2) Die gleiche Pflicht hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorkommt, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebs des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transport befindlichen Tiere deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.
- (3) Die Anzeigepflicht erlischt, wenn die Anzeige rechtzeitig von einem anderen Verpflichteten erstattet worden ist.
- (4) Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn das Tier auf polizeiliche Anordnung getötet worden ist.

#### § 5.

- (1) Der Wafenmeister hat auf die ihm erstattete Anzeige oder wenn er sonst Kenntnis von dem Vorhandensein von Kadavern oder Kadaverteilen erhält, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 4), für ihre unschädliche Beseitigung nach Maßgabe der §§ 7